



Arbeitsaufnahme im beschleunigten Fachkräfteverfahren mit Vorabzustimmung der Ausländerbehörde

Wen betrifft dieses Merkblatt?

Nur Arbeitnehmer, die bereits eine Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren erhalten haben.

Falls Sie keine solche Vorabzustimmung der Ausländerbehörde haben, lesen Sie bitte unser Merkblatt für sonstige Erwerbstätigkeit. Dies gilt auch, falls Sie eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorlegen.

1. Bitte drucken Sie dieses Merkblatt aus.
2. Anschließend lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
3. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge und haken in der Dokumentenliste ab, welche Unterlagen Sie vorlegen.
5. Markieren Sie bitte die Belehrung am Ende der Dokumentenliste mit einem Haken und unterschreiben die Dokumentenliste unter Angabe von Ort und Datum.
6. Füllen Sie danach bitte Ihren Visumantrag aus und unterschreiben ihn.

Bitte beachten Sie:

- Sollten Sie in der passenden Kategorie im Terminvergabesystem keinen freien Termin in den nächsten **drei Wochen** buchen können, wenden Sie sich bitte per E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Website an die Visastelle. Bitte buchen Sie keinen Termin in einer anderen Kategorie (z.B. für ein Schengenvisum); Ihr Antrag kann bei einem solchen Termin nicht entgegengenommen werden.
- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
- **Unaufgefordert** übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Botschaft www.minsk.diplo.de.
- Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zum beschleunigten Fachkräfteverfahren finden Sie auch auf der Website www.make-it-in-germany.com. Zur Anerkennung Ihres Berufsabschlusses können Sie sich auch unter www.erkennung-in-deutschland.de/ informieren.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Kreuzen Sie in den linken Kästchen an, welche Dokumente Sie einreichen (X)		
1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	In deutscher Sprache ausgefüllt	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx-national.diplo.de/

2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass UND eine nicht beglaubigte Kopie der Identifikationsseiten des Passes	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein.
3	Zwei aktuelle Passbilder	
<input type="checkbox"/>	zwei aktuelle, identische, biometrische Passbilder	Das Gesicht muss auf dem Foto frontal aufgenommen, die Augen dürfen nicht bedeckt sein. Ein Passbild auf das Antragsformular aufkleben und eines lose beifügen.
4	Vorabzustimmung der Ausländerbehörde	
<input type="checkbox"/>	Vorabzustimmung der Ausländerbehörde nach § 81a AufenthG n.F. (eine nicht beglaubigte Kopie, falls vorhanden auch das Original)	Falls die Vorabzustimmung dem Arbeitgeber durch die Ausländerbehörde im Original ausgehändigt wurde, ist die Vorlage des Originals bei Antragstellung unbedingt erforderlich.
5		
<input type="checkbox"/>	Diplom / Abschluss mit Apostille und beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie aller Seiten)	Auf deutschen Urkunden wird keine Apostille benötigt. Auf Urkunden aus Belarus und anderen GUS-Staaten ist immer eine Apostille notwendig. Sollte Ihre Urkunde aus einem anderen Drittland stammen, wenden Sie sich an die Botschaft um zu erfahren, ob eine Apostille notwendig ist.
<input type="checkbox"/>	ggf. Bescheid über Gleichwertigkeit /Anerkennung des Abschlusses (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
6	Nachweis über Deutschkenntnisse	
<input type="checkbox"/>	Bei Berufsausbildungen (§16a AufenthG) bzw. Anpassungsmaßnahmen (§ 16d AufenthG): Anerkanntes A2- oder B1-Zertifikat (wie in der Vorabzustimmung angegeben) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Bei sonstigen Arbeitsaufnahmen (§18a bzw. §18b AufenthG) werden keine Sprachnachweise benötigt. Bitte beachten Sie die Angaben in der Vorabzustimmung. Anerkannt sind derzeit Zertifikate folgender Anbieter: - Goethe-Institut e.V. - telc GmbH - ÖSD - TestDaF-Instituts e.V.

Bearbeitungsdauer:

Ein bis zwei Wochen. In Einzelfällen kann sich die Bearbeitungsdauer auf bis zu drei Wochen verlängern.

Sobald das Visum erteilt werden kann, informiert die Visastelle Sie, damit Sie zur Visumabholung vorsprechen können. Auch werden Sie darüber informiert, welche Art von Krankenversicherungsnachweis bei Abholung vorzulegen ist.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab. Sachstandsfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht. Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, zur Kenntnis genommen zu haben, dass alle antragsbegründenden Unterlagen möglichst im Original für eventuelle Grenzkontrollen bei der Einreise nach Deutschland mitgeführt werden sollten.

--	--

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------